

Handlungsleitfaden zum Umgang mit sexueller Belästigung an der Hochschule Hof

Die Hochschule Hof will ihre Studierenden, das gesamte Personal sowie Besucher und Besucherinnen vor sexueller Belästigung schützen. Vor diesem Hintergrund wurde der vorliegende Handlungsleitfaden zum Umgang mit sexueller Belästigung erarbeitet. Er dient der Aufklärung und Sensibilisierung der Hochschulangehörigen.

1. Begriff

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) gibt in § 3, Abs. 4 folgende Definition sexueller Belästigung:

"Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird."

Beispiele für sexuelle Belästigung sind:

- Unerwünschte Berührungen und körperliche Übergriffe
- Nicht erwünschte körperliche Nähe
- Sexuell herabwürdigender Sprachgebrauch
- Bemerkungen oder Aufforderungen mit sexuellem Inhalt
- Herabsetzende, entwürdigende, anzügliche Äußerungen oder auch Witze
- Zeigen, Aufhängen, Verteilen von Darstellungen pornographischen Inhalts
- Sexuelle herabwürdigende Gesten
- Sexuell provozierendes, ungebührliches Verhalten
- Verfolgung mit sexuellem Hintergrund

Das wichtigste Kriterium für den Tatbestand einer sexuellen Belästigung ist die Unerwünschtheit des Verhaltens auf Seiten der betroffenen Person. Sexuelle Belästigung ist eine Annäherung, die nicht auf Gegenseitigkeit beruht und die Würde der betroffenen Person verletzt. Die rechtliche Prüfung des Tatbestandes beinhaltet dann zusätzlich die objektive Prüfung, ob das unerwünschte, sexuell bestimmte

Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person auch tatsächlich verletzt wird.

Besonders schwerwiegend ist eine sexuelle Belästigung dann, wenn sie unter Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses am Ausbildungs- oder Arbeitsplatz oder im Studium, eventuell unter Androhung persönlicher oder beruflicher Nachteile, erfolgt.

2. Anwendungsbereich, geschützte Personen

Dieser Handlungsleitfaden gilt für alle bei der Hochschule Hof Beschäftigten, also auch für alle Lehrpersonen, Studierende und Promovierende, sowie andere anwesende Nutzer und Nutzerinnen und Gäste der Hochschule Hof.

3. Maßnahmen der Betroffenen

Betroffene Personen haben das Recht und werden aufgefordert über sexuelle Belästigung zu berichten und sich zu beschweren.

Beispielhaft seien folgende Maßnahmen genannt:

- Dokumentation aller Vorfälle mit Datum, Uhrzeit, Ort, Art der Belästigung, evtl. Zeugen.
- Die belästigende Person über die Unerwünschtheit des Verhaltens aufklären und auf mögliche Konsequenzen aufmerksam machen.
- Mit Vertrauensperson und/oder Ansprechpartnern, bzw. Ansprechpartnerinnen (s. Punkt 4) sprechen,
- Beschwerde beim Dienstvorgesetzten der belästigenden Person:
Die betroffene Person hat das Recht, sich bei den zuständigen Stellen der Hochschule Hof zu beschweren. Die betroffene Person kann dies zur Wahrung ihrer Anonymität auch unter Einschaltung einer dritten Person ihres Vertrauens tun.
Die Person, die die Beschwerde entgegennimmt, berät und erörtert mit der betroffenen Person das weitere Vorgehen. Alle Angaben werden vertraulich behandelt. Die Beschwerde führende Person hat das Recht, über den Stand des Verfahrens informiert zu werden.
Falls sich die Vorwürfe als unberechtigt herausstellen, hat die beschuldigte Person Anspruch auf eine angemessene Rehabilitierung.
- Strafanzeige

4. Maßnahmen der Hochschule

Betroffene Personen werden von der Hochschule unterstützt. Sie können sich an folgende Stellen wenden:

- Hochschulfrauenbeauftragte bzw. Hochschulfrauenbeauftragter
 - Gleichstellungsbeauftragte bzw. Gleichstellungsbeauftragter
 - Die Beschwerdestelle nach § 12 AGG
 - Präsidentin bzw. Präsident
 - Kanzlerin bzw. Kanzler
-
- Für Studierende steht zusätzlich die psychologische Beratung des Studentenwerks Oberfranken zur Verfügung.

In einem Erstgespräch werden der Sachverhalt und die weitere Vorgehensweise geklärt. Das Gespräch erfolgt in der Regel durch zwei Personen mit der Beschwerde führenden Person.

Von derjenigen Person, der die sexuelle Belästigung vorgeworfen wird, ist in einem Gespräch durch zwei Personen eine Stellungnahme einzuholen.

Es ist sicherzustellen, dass für die Beschwerde führende Person kein persönlicher, beruflicher oder ausbildungsbezogener Nachteil entsteht. Alle Schritte sollen im Einvernehmen mit der betroffenen Person oder ihrer Vertrauensperson erfolgen.

Im Einzelfall muss geprüft werden, inwieweit vorläufige Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person durchzuführen sind. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Fortsetzung oder Wiederholung einer festgestellten Belästigung zu unterbinden.

Erhält eine zuständige Stelle Kenntnis von einem Verdacht der sexuellen Belästigung, ist sie verpflichtet, jedem tatsächlichen Anhaltspunkt nachzugehen und geeignete Maßnahmen zur Klärung, Verfolgung und Verhinderung zu ergreifen.

5. Konsequenzen für Personen, von denen Belästigung ausgeht

Mögliche Konsequenzen für Personen, von denen sexuelle Belästigung ausgeht, sind:

- Schriftliche Abmahnung
- Einleitung eines Disziplinarverfahrens
- Versetzung an einen anderen Arbeitsplatz
- Kündigung
- Ausschluss von einer Lehrveranstaltung
- Ausschluss von der Nutzung hochschuleigener Einrichtungen
- Hausverbot
- Exmatrikulation
- Strafanzeige durch die Hochschulleitung bei Einwilligung durch die betroffene Person

6. In-Kraft-Treten und Bekanntgabe

Der Handlungsleitfaden tritt am 12.01.2016 mit der Beschlussfassung durch die Hochschulleitung in Kraft.

Der Handlungsleitfaden wird auf den Internetseiten der Hochschule und im Sharepoint-Marktplatz veröffentlicht.

Hof, den 12.01.2016

Prof. Dr. Dr. h.c. Jürgen Lehmann
Präsident